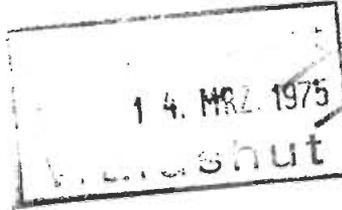




**Bürgermeisteramt
Lauchringen**

Bürgermeisteramt · 7891 Lauchringen (Landkreis Waldshut)
An das

Landratsamt Waldshut
- Kreisbauamt -
789 Waldshut.



Telefon 07741 / 5044

7891 Lauchringen, 14. März 1975

Az.: IV/ho.

Betr.: Änderung des am 28. Aug. 1967 genehmigten und rechtskräftigen Teilbebauungsplanes für die Gewanne "IM RIED - AUF DEM RIED" der Gemeinde Lauchringen, betreffend die Bebauung der Grundstücke Lgb.-Nr. 239/16; - 239/19; - und 239/24.

Bezug: Ihre Schreiben vom 5. 11. 1974 und 8. 11. 1974; Az.: TE/pf.

Anlg.: Auszug aus dem Sitzungsprotokollbuch des Gemeinderates; 3-fach
Planunterlagen über die Bebauungsplanänderung; 3-fach
Einverständniserklärung der Nachbarn; 3-fach
1 kompl. Planmappe des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Sehr geehrte Herren ,

der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11. März 1975 - Nr. 2/75 öff.- die Änderung des am 28. Aug. 1967 genehmigten und rechtskräftigen Teilbebauungsplanes für die Gewanne "IM RIED - AUF DEM RIED" der Gemeinde Lauchringen beschlossen. Die durch diesen Beschluß herbeigeführten Änderungen bitten wir aus dem beigefügten Auszug aus dem Sitzungsprotokollbuch des Gemeinderates und den Planunterlagen zu entnehmen. Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren, gemäß § 13 BBauG. durchgeführt werden.

Die Eigentümer der angrenzenden und benachbarten Grundstücke, welche von dieser Bebauungsplanänderung betroffen werden, wurden davon benachrichtigt und haben ihr Einverständnis hierzu erklärt.

b. w.

Auszug

aus der Niederschrift über die -- nicht -- öffentliche Gemeinderatssitzung Beschluß Nr. 2/1975

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. März 1975 folgenden Beschluß

gefaßt:

Punkt 3: Änderung des Teilbebauungsplanes für das Gewann "Im Ried" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG.

Entschießung: Wie aus den bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Bauanfragen hervorgeht, beabsichtigen die Eheleute Dieter Weidemann auf dem Grundstück Lgb.Nr. 239/16 und die Eheleute Edmund Schäfer auf dem Grundstück Lgb.-Nr.239/19 der Gemarkung Unterlauchringen, je ein 1 oder 1 1/2 geschossiges Wohnhaus zu erstellen. Für diese beiden Baugrundstücke ist nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für die Gewanne "Im Ried - Auf dem Ried" eine 2-geschossige Bauweise vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 5.11.1974 und 8.11.1974 teilt das Landratsamt Waldshut der Gemeinde mit, daß für diese beiden Bauvorhaben die Baugenehmigung in der geplanten Bauweise erteilt werden kann, wenn durch Gemeinderatsbeschluß eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes herbeigeführt wird.

Die von der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Angrenzer haben der Bebauungsplanänderung bereits zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für die Gewanne "Im Ried - Auf dem Ried" dahingehend, daß wie in der vorliegenden Änderungsskizze R 12/74 ausgewiesen,

- a) auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 239/16 anstatt des vorgeschriebenen 2-geschossigen Wohnhauses ein 1 1/2 geschossiges Gebäude mit einer Dachneigung von ca. 32° errichtet werden kann;
- b) die Grundstücke Lgb.-Nr.239/18 und Lgb.-Nr.239/24 an Stelle des vorgeschriebenen 2-geschossigen Doppelwohnhauses mit je einem freistehenden Wohnhaus bebaut werden können und das Gebäude auf dem Grundstück Lgb.-Nr.239/19 in 1 oder 1 1/2 geschossiger Bauweise erstellt werden kann.

Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren, gemäß § 13 BBauG. durchgeführt werden.

Bei dieser Beschlußfassung hat der Gemeinderat Rudolf Gallmann nicht mitgewirkt, da er gleichzeitig Eigentümer eines von der Änderung betroffenen Baugrundstücke ist.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Lauchringen, den 14. März 1975



Bürgermeisteramt: